



Verbraucherinformation zu Ihrer

Musikinstrumente- versicherung



Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband

WICHTIGE ANZEIGEPFLICHTEN	3
INFORMATIONEN ZU IHRER MUSIKINSTRUMENTEVERSICHERUNG GEMÄß § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG	4
ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON MUSIKINSTRUMENTEN 2019 (AVB MUSIKINSTRUMENTE 2019)	5 - 10
1 Versicherte Gefahren, Versicherungsumfang, Räumlicher Geltungsbereich, Versicherte Kosten	
2 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden	
3 Anzeigepflicht	
4 Gefahrerhöhung	
5 Beitrag	
6 Wegfall des versicherten Interesses	
7 Veräußerung der versicherten Sache	
8 Beginn und Ende der Versicherung	
9 Versicherungswert, Unterversicherung und Aufwendungen	
10 Überversicherung	
11 Mehrfachversicherung	
12 Versicherung für fremde Rechnung	
13 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	
14 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls	
15 Verletzung der Obliegenheiten	
16 Ermittlung der Ersatzleistung des Versicherers	
17 Fälligkeit der Geldleistung	
18 Verjährung	
19 Kündigung nach dem Versicherungsfall	
20 Gerichtsstand	
21 Anzeigen und Willenserklärungen	
22 Schlussbestimmung	
MERKBLATT ZUR DATENVERARBEITUNG	11

WICHTIGE ANZEIGEPFLICHTEN: BELEHRUNG ÜBER DIE RECHTSFOLGEN BEI VERLETZUNG DER VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHT (MITTEILUNG NACH § 19 ABSATZ 5 VVG)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,
damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.
Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber dem Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe, in Textform nachzuholen.
Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

WELCHE VORVERTRAGLICHEN ANZEIGEPFLICHTEN BESTEHEN?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

WELCHE FOLGEN KÖNNEN EINTRETEN, WENN EINE VORVERTRAGLICHE ANZEIGEPFLICHT VERLETZT WIRD?

1. RÜCKTRITT UND WEGFALL DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

MITTEILUNG NACH § 28 ABS. 4 VVG ÜBER DIE FOLGEN BEI VERLETZUNGEN VON OBLIEGENHEITEN NACH DEM VERSICHERUNGSFALL

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

AUSKUNFTS- UND AUFKLÄRUNGSOBLIEGENHEITEN, VORLAGE VON BELEGEN

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns wahrheitsgemäß und fristgerecht jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie alles Ihnen zur Sachverhaltsaufklärung Zumutbare unternehmen. Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns fristgerecht Belege vorlegen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. KÜNDIGUNG

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. VERTRAGSÄNDERUNG

Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. AUSÜBUNG UNSERER RECHTE

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. STELLVERTRETUNG DURCH EINE ANDERE PERSON

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

LEISTUNGSFREIHEIT

Verstoßen Sie vorsätzlich gegen Ihre Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens – ggf. bis zum vollständigen Anspruchsverlust – kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, Aufklärung oder Vorlage von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

HINWEIS:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, Aufklärung und Vorlage von Belegen verpflichtet.

INFORMATIONEN ZU IHRER MUSIK- INSTRUMENTEVERSICHERUNG GEMÄß § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTEN- VERORDNUNG

1. **Badischer-Gemeinde-Versicherungs-Verband**
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift: 76116 Karlsruhe
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Sitz: Karlsruhe
Amtsgericht Mannheim, HRA 104483
Verwaltungsratsvorsitzender: Dr. Christoph Schnaudigel
Vorstand: Senator e.h. Prof. Edgar Bohn (Vors.),
Matthias Kreibich
2. Der Badische Gemeinde-Versicherungs-Verband betreibt die Sparten Schaden- und Unfallversicherung.

Aufsichtsbehörde für die oben genannte Gesellschaft:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.,
E-Mail: poststelle@bafin.de, Tel.: 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550.
3. a) Für die Musikinstrumenteversicherung gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten 2019 (AVB Musikinstrumente 2019) sowie die Sonderbedingungen und Klauseln. Diese Informationen finden Sie ab der Seite 4.
b) Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten 2019 (AVB Musikinstrumente 2019).
4. Die Jahresbeiträge in der Musikinstrumenteversicherung richten sich zunächst nach den versicherten Gegenständen (Art des/der Instruments/e), nach der Höhe der Versicherungssumme und nach dem vereinbarten Geltungsbereich. Der Mindestbeitrag je Vertrag beläuft sich auf 40 EUR inkl. der gesetzlichen Versicherungsteuer.
5. Zusätzliche Kosten, Abgaben und Gebühren werden vom Versicherungsunternehmen nicht erhoben.

Anrufe können jedoch im Einzelfall kostenpflichtig sein. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Vertrag mit Ihrem Telekommunikationsanbieter.
6. Die Regelung zur Zahlung des Beitrags entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten 2019 (AVB Musikinstrumente 2019). Es besteht die Möglichkeit bei der Musikinstrumenteversicherung gegen Zahlung eines Ratenzuschlages den Jahresbeitrag statt jährlich, halb- oder vierteljährlich zu zahlen.
7. Der Vertrag kommt durch die Übersendung des Versicherungsscheins zustande. Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Versicherungsschein.
8. **WIDERRUFSRECHT**
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an den Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verband, Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe, Postanschrift 76116 Karlsruhe. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0721 660-1688.

WIDERRUFSFOLGEN

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags pro Tag. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

BESONDERE HINWEISE

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

9. Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag sowie dem Versicherungsschein.
10. Eine Kündigung/Aufhebung des Vertrages kann z. B. erfolgen durch:
 - Ordentliche Vertragskündigung zum Ablauf,
 - Kündigung im Schadenfall,
 - Kündigung bei Beitragssatzanpassung,
 - Kündigung bei Gefahrerhöhung,
 - Sonderkündigungsrecht des Versicherungsnehmers bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren.Die Kündigungsbedingungen, einschließlich evtl. Vertragsstrafen, entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten 2019 (AVB Musikinstrumente 2019).
11. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
12. Regelungen zum Gerichtsstand und zum anwendbaren Recht entnehmen Sie bitte der Ziffer 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Musikinstrumenten 2019 (AVB Musikinstrumente 2019).
13. Die Vertragsabwicklung erfolgt in deutscher Sprache.
14. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, sich bei der unter Nummer 2 genannten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu beschweren.

1 VERSICHERTE GEFAHREN, VERSICHERUNGSUMFANG, RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH, VERSICHERTE KOSTEN

- 1.1 Der Versicherer haftet innerhalb und außerhalb des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers für Beschädigung oder Verlust eines versicherten Gegenstandes.
- 1.2 Die Versicherung erstreckt sich insbesondere auf Schäden, entstanden durch: Transport, Transportmittelunfall, Diebstahl, Abhandenkommen, Veruntreuung, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung, Vertauschen, Liegenlassen, Brand, Blitz, Explosion, Flüssigkeiten, Wasser, elementare Ereignisse und unvorhergesehene Wetterereignisse.

In Abänderung von Abs. 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz für Schäden an Noten nur auf die Gefahren: Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser*, Transportmittelunfall und höhere Gewalt.

* Ein Leitungswasserschaden liegt vor, wenn Leitungswasser aus der Wasser-, Heizungs- oder Klimaversorgung bzw. –entsorgung eines Gebäudes bestimmungswidrig austritt und versicherte Gegenstände hierdurch beschädigt werden.

- 1.3 Die Versicherung erstreckt sich ununterbrochen auf diejenige Zeit, während der der versicherte Gegenstand sich im Gebrauch, auf dem Transport oder in zeitweiser Ruhe befindet.
- 1.4 Für Orchester, Theater etc. können sowohl die eigenen Instrumente mit Zubehör des Versicherungsnehmers als auch privateigene Instrumente mit Zubehör von Beschäftigten des Versicherungsnehmers versichert werden. Im Falle eines Vertragsabschlusses sind die Listen für die Instrumente mit Zubehör und die Angaben zum Wert sowie die Information zur Art des Gegenstandes, dem Hersteller, das Baujahr etc. vorzulegen.
- 1.5 Sofern vereinbart gelten privateigene Instrumente mit Zubehör von Beschäftigten des Versicherungsnehmers, die mit einem kurzfristigen mündlichen oder schriftlichen Vertrag beschäftigt werden, bis zu einer Versicherungssumme von 30.000 EUR auf erstes Risiko gleichzeitig für sämtliche Instrumente mit Zubehör dieses Personenkreises versichert.

Eine Auflistung dieser Instrumente mit Zubehör ist nicht erforderlich.

Sofern die Erstrisikosumme für diesen Personenkreis nicht ausreichend ist, können die zusätzlichen Instrumente mit Zubehör versichert werden. Voraussetzung für diesen Fall ist, dass diese Instrumente mit Zubehör vor Risikobeginn beim Versicherer deklariert werden.

Für diese Instrumente mit Zubehör gilt der Versicherungsschutz weltweit. Voraussetzung ist, dass die Instrumente mit Zubehör zu dienstlichen Zwecken genutzt werden. Zu den dienstlichen Zwecken gehört auch die Beförderung der Instrumente mit Zubehör auf Veranlassung oder im Interesse des Versicherungsnehmers bzw. Fahrten zu und von dienstlichen Veranstaltungen. Besteht für das Instrument oder das Zubehör anderweitig Versicherungsschutz, so geht diese Versicherung des zeitlich befristeten Personenkreises vor (Subsidiärdeckung).

- 1.6 Für Instrumente im Einzelwert ab 10.000 EUR sind dem Versicherer bei Vertragsabschluss und späterem Einschluss in die Versicherung Wertnachweise vorzulegen, die nicht älter als 5 Jahre sein dürfen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Taxierung der versicherten Instrumente mit Zubehör alle 5 Jahre neu vorzunehmen und die entsprechenden Wertgutachten dem Versicherer vorzulegen. Die entsprechenden Versicherungssummen werden jeweils zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages dokumentiert und beitragsrelevant.
- 1.7 Neue Instrumente mit Zubehör des Versicherungsnehmers und privateigene Instrumente mit Zubehör von Beschäftigten des Versicherungsnehmers gelten bis maximal 10.000 EUR auf erstes Risiko je Gegenstand (Instrument oder Zubehör), solange die Meldung beim Versicherer noch nicht eingegangen ist, versichert.

Liegt die Meldung bis spätestens 3 Monate nach Antragsstellung des Musikers/der Musikerin beim Versicherungsnehmer bzw. Anschaffung durch den Versicherungsnehmer nicht beim Versicherer vor, erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend und tritt erst ab Kenntnisnahme des Versicherers wieder in Kraft.

Der Versicherer verzichtet für die neuen Musikinstrumente mit Zubehör auf die Erhebung des anteiligen Jahresbeitrages für die jeweils laufende Versicherungsperiode. Die Beitragsberechnung erfolgt jeweils erst ab der auf den Einschluss eines Musikinstrumentes mit Zubehör folgenden Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages.

Unterjährige Ausschlüsse von Musikinstrumenten mit Zubehör werden ab der Meldung beim Versicherer berücksichtigt, anteilige Beitragserstattungen hierfür erfolgen grundsätzlich nicht.

Eine Erstattung von anteiligen Beiträgen erfolgt nur, sofern nach Verrechnung der imaginären Beiträge für unterjährige Zugänge mit der imaginären Beitragserstat-

tung für unterjährige Abgänge, ein Saldo zu Gunsten des Versicherungsnehmers besteht. Sofern dies zutrifft, ist dem Versicherungsnehmer der Saldobeitrag zu erstatten.

- 1.8 Sofern sich die versicherten Originalinstrumente nachweislich in der Reparatur befinden (außerhalb und innerhalb der Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers), gelten Ersatzinstrumente mit Zubehör bis zu einer Versicherungssumme von 30.000 EUR auf erstes Risiko gleichzeitig für sämtliche Ersatzinstrumente mit Zubehör versichert.
- 1.9 In Ergänzung zu Ziffer 9 der AVB Musikinstrumente 2019 gilt im Schadenfall ein genereller Unterversicherungsverzicht vereinbart. Die Entschädigung ist jedoch immer mit der vereinbarten Versicherungssumme für das jeweilige Instrument und für das versicherte Zubehör begrenzt.
- 1.10 Wird ein versicherter Gegenstand anders als bestimmungsgemäß benutzt, z.B. als Spielrequisit für eine Theateraufführung, besteht kein Versicherungsschutz, sofern nicht vor Risikobeginn hierüber eine Einigung herbeigeführt wurde. Der Versicherer kann für diese Gefahrerhöhung einen Beitragszuschlag berechnen.
- 1.11 Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn der versicherte Gegenstand dritten Personen zur Benutzung oder in Gewahrsam übergeben wird: in solchen Fällen dürfen diese dritten Personen jedoch nicht von den ihnen laut Bürgerlichem Gesetzbuch obliegenden Pflichten befreit werden.
- 1.11.1 Bei einer Übergabe an Dritte, für die Dauer von mehr als einem Monat, ist Ziffer 13.2 zu beachten.
- 1.12 Die Musikinstrumenteversicherung gilt weltweit (auch während Konzertreisen, eines sonstigen vorübergehenden Auslandsaufenthaltes wie z.B. während eines Urlaubs, Schüleraustausches, Auslandssemesters usw.) vereinbart. Dabei ist es unabhängig, ob das Instrument zu dienstlichen oder privaten Zwecken des Eigentümers oder Besitzers (Ausnahme gemäß Ziffer 1.5 der AVB Musikinstrumente 2019) benutzt wird.
- 1.13 Befinden sich die versicherten Sachen in einem Fahrzeug, das im Freien, in Parkhäusern oder in unbewachten und unverschlossenen Garagen oder sonstigen Abstellplätzen abgestellt ist, besteht der uneingeschränkte Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen nur, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden nicht in der Zeit von 01:00 Uhr und 06:00 Uhr eingetreten ist oder das Fahrzeug während dieser Zeit ständig beaufsichtigt war. Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist die Entschädigung auf 60.000 EUR begrenzt.
- 1.14 Der Versicherer haftet für Instrumente und Bögen ab einer Versicherungssumme in Höhe von 2.500 EUR für eine an den versicherten Instrumenten und Bögen nachweisbar eingetretene Wertminderung, sofern diese eine direkte Folge eines nicht gänzlich behebbaren, nach den AVB Musikinstrumente 2019 versicherten Versicherungsfalles ist. Die Bestimmungen der Ziffer 9 der AVB Musikinstrumente 2019 finden unverändert Anwendung.
- 1.15 Noten gelten bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 15.000 EUR auf erstes Risiko mitversichert.
- 1.16 Liegt ein bedingungsgemäß versicherter Versicherungsfall vor, übernimmt der Versicherer die Kosten eines Leihinstrumentes bis max. 5.000 EUR (auf erstes Risiko).
- 1.17 Bei durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Vandalismus (nach einem Einbruch) abhanden gekommene oder zerstörte Echtheitszertifikate/Wertgutachten übernimmt der Versicherer die Kosten der Wiederherstellung/Ersatzbeschaffung. Die Entschädigung ist auf 7.500 EUR (auf erstes Risiko) begrenzt.

2 AUSGESCHLOSSENE GEFAHREN UND SCHÄDEN

- 2.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren
- 2.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 2.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- Terroristische Gewalttätigkeiten definiert sich wie folgt:
- Terroristische Gewalttätigkeiten sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 2.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

- 2.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 2.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
- 2.2 Ausgeschlossen sind Schäden und Verluste, welche
- 2.2.1 vorsätzlich von dem Versicherungsnehmer oder Versicherten mit seinem bzw. mit deren Wissen von einer anderen Person herbeigeführt sind; führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- 2.2.2 unmittelbar oder mittelbar auf Mängel (natürliche und/oder mangelhafte Beschaffenheit) zurückzuführen sind, die bereits bei Versicherungsabschluss vorhanden waren;
- 2.2.3 durch zu hohen oder zu niedrigen Feuchtigkeitsgehalt der Luft (Kälte, Hitze und Luftfeuchtigkeit), Luftdruck- und Temperatureinflüsse sowie durch Einwirkung von Licht und Strahlen herbeigeführt werden;
- 2.2.4 durch Leimlösungen;
- 2.2.5 durch Abnutzung und Verschleiß im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauches entstanden sind sowie reine Lack-, Kratz- und Schrammschäden;
- 2.2.6 durch die Bearbeitung, Reparatur, Restaurierung und Reinigung durch einen Fachbetrieb entstanden sind.
- 2.3 Bei Mitversicherung von elektrischen oder elektronischen Instrumenten, Übertragungs-, Verstärker-, Zusatz- oder sonstigen Geräten - alles einschließlich Zubehör, wie Lautsprecher, Mikrofone, Kabel usw. - gilt folgendes vereinbart:
- Innere Schäden und Defekte (z.B. durch Überspannung, Induktion, Nichtfunktionieren und Kurzschluss), Röhren- und Fadenbruch gelten vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, es sei denn, dass diese Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Leitungswasser, Sturm/Hagel, höhere Gewalt, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung oder Unfall (unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) entstanden sind.
- Brand- oder Explosionsschäden, die Folgeschäden von inneren Schäden, Defekten, Röhren- oder Fadenbruch sind, gelten jedoch versichert.
- 2.4 Soweit nicht feststellbar, ob eine dieser Ursachen vorliegt, entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

3 ANZEIGEPFLICHT

- 3.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 3.2 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 3.2.1 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
- 3.2.2 Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 3.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.
- Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
- Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 3.3 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- 3.4 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

- 3.5 Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 3.2 bis 3.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 3.2 bis 3.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 3.2 bis 3.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

- 3.6 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

4 GEFÄHRERHÖHUNG

- 4.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 4.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

- 4.2 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

- 4.3 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 4.2, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 4.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

- 4.4 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

- 4.5 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 4.3 oder 4.4 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

- 4.6 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 4.2 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des

Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

4.7 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 4.2 Abs. 2 und 3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 4.6 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

4.8 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,

4.8.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

4.8.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

5 BEITRAG

5.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5.2 Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Beitrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

5.3 Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

5.4 Die Haftung des Versicherers beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, und zwar auch dann, wenn zur Beitragszahlung erst später aufgefordert, der Beitrag aber ohne Verzug gezahlt wird. Ist dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt dafür die Haftung.

5.5 Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer steht dem Versicherer dafür nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer wegen Fälligkeit des Beitrages zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

6 WEGFALL DES VERSICHERTEN INTERESSES

Fällt das versicherte Interesse für einen Teil der versicherten Gegenstände weg, so hat der Versicherungsnehmer dies sofort dem Versicherer in Textform anzuzeigen. In diesem Fall steht dem Versicherer der Beitrag zu, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist. Ziffer 1.7 der AVB Musikinstrumente 2019 bleibt hiervon unberührt.

7 VERÄÜBERUNG DER VERSICHERTEN SACHE

7.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

7.2 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt werden.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

Dieses Kündigungsrecht kann nur innerhalb eines Monats seit Eigentumsübergang oder – soweit zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis über das Bestehen einer Versicherung bestand – seit Kenntniserlangung über die Versicherung ausgeübt werden.

Im Falle der Kündigung haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.

7.3 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherer wird nicht leistungsfrei, wenn diese Rechtsfolge außer Verhältnis zur Schwere des Verstoßes steht.

Abweichend davon ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

8 BEGINN UND ENDE DER VERSICHERUNG

8.1 Die Versicherung besteht für die vereinbarte Dauer.

8.2 Beträgt diese mindestens ein Jahr, so verlängert sie sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn die Versicherung nicht drei Monate vor Ablauf durch eine Partei gekündigt wird. Ein Versicherungsvertrag, der für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

9 VERSICHERUNGSWERT, UNTERVERSICHERUNG UND AUFWENDUNGEN

9.1 Als Versicherungswert gilt vereinbart:

9.1.1 Liegen für hochwertige Streichinstrumente und Bögen (ab 5.000 EUR Versicherungssumme) ein Gutachten/Wertnachweis vor, gilt der Wert für die Dauer von fünf Jahren als feste Taxe vereinbart.

9.1.2 Wird nach Ablauf dieser fünf Jahre kein neues Gutachten bzw. Wertnachweis vorgelegt, gilt der Zeitwert vereinbart.

9.2 Für die sonstigen Instrumente, Zubehör usw. gilt der Neuwert vereinbart. Liegt der sich aus Alter, Abnutzung und Gebrauch ergebende Zeitwert unter 40 % des Wiederbeschaffungspreises (Neuwert), gilt nur der Zeitwert versichert.

9.3 Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch usw.) entsprechenden Betrages (Zeitwert).

9.4 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz der Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf ausdrückliche Veranlassung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

10 ÜBERVERSICHERUNG

- 10.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- 10.2 Von diesem Zeitpunkt an ist für die Höhe des Versicherungsbeitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.
- 10.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt. Etwaige Schadensersatzansprüche des Versicherers bleiben unberührt.

11 MEHRFACHVERSICHERUNG

- 11.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.
- 11.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Beitrag herabgesetzt wird, die durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist der Beitrag entsprechend zu mindern.
- Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.
- 11.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Der Versicherer hat, Anspruch auf den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt, in dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

12 VERSICHERUNG FÜR FREMDE RECHNUNG

Ist die Versicherung zugunsten Dritter abgeschlossen, so finden die für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen der Ziffern 9.4, 14 und 17 auf den Versicherten entsprechende Anwendung.

13 OBLIEGENHEITEN VOR EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten, insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die versicherten Instrumente der Empfindlichkeit entsprechend sorgfältig behandelt und aufbewahrt werden. Soweit die Instrumente sich nicht im Gebrauch befinden, sind sie möglichst in ihren dafür bestimmten Behältern zu verwahren.
- 13.2 Der Versicherer ist unverzüglich darüber zu informieren, wenn der versicherte Gegenstand mehr als einen Monat an Dritte übergeben wird. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Meldung, so kann darin eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 4.1 vorliegen, die zu einem Kündigungsrecht sowie Leistungsfreiheit für den Versicherungsnehmer führt.
- 13.3 Sind die versicherten Gegenstände auf einer Veranstaltung benutzt worden und werden diese danach im Veranstaltungsgebäude zurückgelassen, so besteht Versicherungsschutz nur, wenn es sich um ein massives Gebäude handelt und die Instrumente in einem separaten, verschlossenen Raum oder sonst wie unter Verschluss aufbewahrt werden.
- 13.4 Bei Beförderung und Versand innerhalb und außerhalb des Wohnsitzes ist dafür Sorge zu tragen, dass der versicherte Gegenstand in verschlossenen, zum Transport solcher Instrumente bestimmten Behältnissen verpackt zur Beförderung oder Absendung kommt.
- 13.5 Bei Versand durch die Post können Gegenstände bis zu dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Wert als gewöhnliches Paket aufgegeben werden, während solche von höherem Wert mit dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Höchstbetrag in Euro oder Gegenwert in Fremdwährung zu deklarieren sind.
- 13.6 Bei Versand mit der Eisenbahn hat die Auslieferung als Expressgut zu erfolgen.
- 13.7 Bei Versand mittels Flugzeug sind die postalischen Vorschriften bzw. die Beförderungsbedingungen der betreffenden Luftverkehrsgesellschaft zu befolgen.
- 13.8 Bei Beförderung durch Kraftwagen ist das versicherte Instrument derart zu verstauen, zu befestigen und zu bedecken, dass es nicht ohne Schwierigkeiten

abhanden kommen, entwendet oder beschädigt bzw. zerstört werden sowie nicht durch Herumschleudern, Herunterfallen, Witterungseinwirkungen (Nässe und/oder Hitze usw.) oder fallende andere Gegenstände Schaden erleiden kann.

- 13.9 Die Beförderung durch einen Boten, ein öffentliches Beförderungsunternehmen oder durch besonders vertrauenswürdige Personen hat nach Möglichkeit ohne jegliche Unterbrechung und auf dem kürzesten Wege zu geschehen.

14 OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS

- 14.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Versicherungsfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen und dessen Anordnungen Folge zu leisten.
- 14.2 Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sache zur Zeit des Versicherungsfalls; die Versicherungssumme bildet lediglich die Grenze der Ersatzpflicht des Versicherers. Der Versicherungsnehmer hat daher den Beweis zu führen, dass die Umstände eingetreten sind, welche die Ersatzpflicht bedingen, und dass die Gegenstände, für welche er Entschädigung beansprucht, den versicherten Wert vor dem Versicherungsfall hatten, soweit nicht bei Antragstellung hierüber Nachweise vorgelegt und diese von dem Versicherer ausdrücklich anerkannt wurden.
- 14.3 Bei Diebstahl, Abhandenkommen, Raub, räuberischer Erpressung und Brandschaden hat der Versicherungsnehmer Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle und bei Bahn-, Schiffs- oder Flugreisen dem zuständigen Beförderungsunternehmen zu erstatten.
- 14.4 Der Versicherungsnehmer hat für die Rettung des versicherten Gegenstandes aus einer drohenden oder entstandenen Gefahr bzw. bei Diebstahl oder Abhandenkommen für Wiedererlangung des versicherten Gegenstandes zu sorgen (siehe auch Ziffer 9.4). Wenn ein Dritter für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann, so hat der Versicherungsnehmer den Rückgriff gegen diesen sicherzustellen unter Beachtung der für die Beförderungsunternehmen geltenden Vorschriften.
- 14.5 Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherungsnehmer nach Zahlung der Entschädigung etwaige Regressansprüche gegen Dritte schriftlich abzutreten und die Belege und Beweismittel ohne Verzug, gegebenenfalls gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 14.6 Der Versicherer verzichtet auf die Einrede, dass der Versicherungsnehmer die Einschränkung der Haftung der Beförderungsunternehmen oder dergleichen ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt und dadurch seine Ansprüche gegen den Versicherer ganz oder teilweise verwirkt habe.
- 14.7 Wenn der Versicherungsnehmer sich bei den Verhandlungen über Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig macht, so ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Leistungspflicht aus diesem Versicherungsfall frei.
- 14.8 Zahlt der Versicherer eine Entschädigung wegen Totalschaden des versicherten Instrumentes, so verfällt dieses dem Versicherer unbeschadet des Übergangs möglicher Ersatzansprüche gegen Dritte auf den Versicherer. Wird ein gestohlener oder abhanden gegangener Gegenstand, für den der Versicherer Schadensersatz geleistet und das Eigentumsrecht erworben hat, wieder zur Stelle und freien Verfügung des Versicherers gebracht, so kann er vom Versicherungsnehmer binnen einer vom Tage der Wiedererlangung gerechneten Frist von einem Monat durch Rückvergütung des bezahlten Betrages zurückerworben werden. In einem solchen Falle übernimmt der Versicherer jedoch keinerlei Gewähr bezüglich des Zustandes, der Verwahrung und der Beförderung des Instrumentes und die Zurückerwerbung ist unwiderruflich.
- 14.9 Sofern der Versicherungsnehmer – auch nach erfolgter Schadenzahlung – irgendwelche Nachrichten über den Verbleib der gestohlenen oder abhanden gekommenen Gegenstände erhält, ist er verpflichtet, dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle hiervon sofort Kenntnis zu geben und alles zu tun, was zur Wiedererlangung und Sicherstellung des Gegenstandes notwendig ist.

15 VERLETZUNG DER OBLIEGENHEITEN

- 15.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 15.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob

- fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- 15.3 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 15.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

- 15.4 Wurden bestimmte abhanden gekommene Sachen der zuständigen Polizeidienststelle nicht angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

16 ERMITTLUNG DER ERSATZLEISTUNG DES VERSICHERERS

- 16.1 Die Berechnung der Entschädigung erfolgt gemäß Ziffer 9 dieser Bedingungen.

- 16.2 Ersetzt werden bei Beschädigungen die Kosten der Reparatur zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Übersteigen die Kosten einer Reparatur den Versicherungswert, ist die Entschädigungsleistung auf die Höhe des aktuellen Versicherungswertes begrenzt.

- 16.3 Bei Totalverlust ersetzt der Versicherer den Versicherungswert ohne Abzug und im Falle einer reparaturfähigen Beschädigung, soweit der Versicherer keine erstrangige Spezialreparatur bestimmt, die Reparaturkosten und etwaige Versandkosten nach Vorlage der Originalrechnung oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, dass vorher ein Kostenvoranschlag eingereicht und die Höhe der Reparaturkosten von dem Versicherer anerkannt wurden.

- 16.4 Eine evtl. entstandene und durch die Reparatur nicht auszugleichende Wertminderung wird, außer bei den gemäß Ziffer 1.8 genannten hochwertigen Streichinstrumenten und Bögen, nicht entschädigt.

- 16.5 Bei Meisterbögen (ab 5.000 EUR), zu denen eine Restwertbescheinigung vorliegt, erfolgt die Auszahlung abzüglich des ermittelten Restwertes. Die Reparaturkosten werden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme übernommen. Nach der Reparatur können diese Bögen zum ermittelten Restwert weiterversichert werden.

Liegt der ermittelte Restwert unter 20 % der Versicherungssumme, erfolgt keine Übernahme der Reparaturkosten. Darüber hinaus kann auch keine Weiterversicherung erfolgen.

- 16.6 Für die Kosten von Verbesserungen, Veränderungen oder Gesamtauffrischungen des versicherten Gegenstandes sowie für Vermögensnachteile durch Benutzungsausfall kommt der Versicherer nicht auf.

- 16.7 Bei Versicherungsfällen, die sich außerhalb Europas ereignen, soll möglichst die Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes in dem Lande erfolgen, in dem sich der Schaden ereignet hat, vorbehaltlich der Beachtung devisa-rechtlicher Vorschriften. Besteht der Versicherungsnehmer darauf, dass der Gegenstand an den Hersteller oder an eine Reparaturstelle in einem der Länder Europas überführt wird, so trägt der Versicherer die dadurch entstehenden Transportkosten nur, wenn er vorher seine Genehmigung erteilt hat. Die weitere Bearbeitung des Versicherungsfalles tritt nach dem Zeitpunkt ein zu dem der betreffende Gegenstand an den Hersteller abgeliefert worden ist. In solchen Fällen ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die mit der Reparatur beauftragte Stelle zu veranlassen, dem Versicherer zunächst einen genauen Bericht über den festgesetzten Schaden und einen Kostenvoranschlag für dessen Behebung einzureichen.

17 FÄLLIGKEIT DER GELDLEISTUNG

- 17.1 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach endgültiger Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung durch den Versicherer fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- 17.2 Die vom Versicherer zu zahlende Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles für das Jahr mit vier Prozent zu verzinsen, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangt werden können.

- 17.3 Die Entstehung des Anspruchs auf Abschlagzahlung und der Beginn der Verzinsung verschieben sich um den Zeitraum, um den die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde oder der Höhe nach durch Verschulden des Versicherungsnehmers verzögert wurde.

- 17.4 Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben:

- 17.4.1 wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;

- 17.4.2 wenn eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zum Abschluss dieser Untersuchung.

- 17.5 Die Rechte aus dieser Versicherung können ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers seitens des Versicherungsnehmers weder übertragen noch verpfändet werden.

18 VERJÄHRUNG

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

19 KÜNDIGUNG NACH DEM VERSICHERUNGSFALL

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigungserklärung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung in Textform zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

20 GERICHTSSTAND

- 20.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- 20.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

- 20.3 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

- 20.4 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

21 ANZEIGEN UND WILLENSERKLÄRUNGEN

Anzeigen und Erklärungen können, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Textform abgegeben werden.

22 SCHLUSSBESTIMMUNG

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung:

Versicherungsunternehmen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre Daten vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrages, soweit dies für die Prüfung und die Einschätzung des zu versichernden Risikos erforderlich ist.

Danach nutzen wir Ihre Daten zur Verwaltung oder Abwicklung des Versicherungsvertrages, insbesondere im Schaden- oder Leistungsfall.

Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

So weit zu dem oben genannten Zweck von Ihnen Gesundheitsdaten erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden müssen, werden wir zuvor von Ihnen eine entsprechende Einwilligungserklärung einholen.

Sofern zur Beurteilung eines zu versichernden Risikos oder im Rahmen einer Schadenbearbeitung Gesundheitsdaten von Ihnen bei einem Dritten (z.B. bei einem Arzt oder einer sonstigen Person, die Sie behandelt hat) erhoben werden müssen, benötigen wir von Ihnen eine entsprechende Schweigepflichtentbindungserklärung.

Alternativ zur Abgabe einer Schweigepflichtentbindungserklärung haben Sie die Möglichkeit, von uns benötigte Informationen und Unterlagen selbst einzuholen und uns zur Verfügung zu stellen.

Recht auf Auskunft zu gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschen und Sperren

Über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind. Sofern wir von Ihnen Daten gespeichert haben, deren Erhebung, Speicherung, Verarbeitung oder Nutzung unzulässig oder nicht mehr erforderlich ist, können Sie deren Sperrung oder Löschung verlangen.

Widerspruchsmöglichkeit

Ihre Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung nur zur Werbung für eigene Versicherungsprodukte der Gesellschaften der Unternehmensgruppe BGV / Badische Versicherungen und deren Kooperationspartner genutzt.

Außerdem nutzen wir diese Daten ggf. zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung. Dieser Nutzung können Sie ohne Auswirkung auf Ihren Versicherungsvertrag jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68 in 65205 Wiesbaden betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS).

Betroffene, deren Daten wir in das HIS einmelden und deren Daten infolge dessen dort gespeichert werden, werden von uns darüber informiert.

Sie haben das Recht, von der informa HIS GmbH Auskunft darüber zu verlangen, ob und mit welchen Daten Sie im HIS gespeichert sind.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie auf der Internetseite der informa HIS GmbH unter www.informa-his.de.

Datenaustausch mit anderen Versicherern

Als Antragsteller und Versicherungsnehmer sind Sie verpflichtet, unsere Fragen zu dem zu versichernden oder versicherten Risiko, insbesondere zur Risikoeinschätzung und im Leistungsfall vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Zur Ergänzung oder Verifizierung Ihrer Angaben (auch zu versicherten Personen) kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

Wenn Sie beispielsweise von einem anderen Kfz-Versicherer zu uns wechseln, ist für die Risikoeinschätzung, zur Überprüfung von Schadenfreiheitsrabatten, insbesondere die Einstufung in eine Schadenfreiheitsklasse in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung die Feststellung der Vorversicherungszeit erforderlich. In unseren AKB ist geregelt, dass wir berechtigt sind, beim Vorversicherer Auskünfte zum Schadenverlauf einzuholen und das Ergebnis der Anfrage zu speichern.

Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Weitere Auskünfte zum Datenschutz

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

BGV / Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56
76131 Karlsruhe
Tel.: 0721 660 - 0
Fax: 0721 660 - 16 88
E-Mail: datenschutzbeauftragter@bgv.de
Internet: www.bgv.de/datenschutz



BGV Badische Versicherungen
Telefon: 0721 660-0
www.bgv.de